

# Verein für Ehe- und Lebensberatung Kanton Solothurn

## Statuten

### 1. Allgemeine Bestimmungen

|                |  |
|----------------|--|
| Name und Sitz  | <p>Art. 1<br/>Unter dem Namen "Verein für Ehe- und Lebensberatung" besteht mit Sitz in Solothurn ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.</p>  |
| Zweck          | <p>Art. 2<br/>Der Verein bezweckt die Schaffung von Beratungsstellen im Kanton Solothurn für Ehe-, Familien- und allgemeine Probleme des menschlichen Zusammenlebens.</p> <p>Die Beratungsstellen können von jedermann beansprucht werden. Sie nehmen sich vor allem auch lediger Mütter und anderer alleinstehenden Personen an.</p> <p>Sie stehen auch für Fragen der Freundschaft und Partnerwahl, der Familienplanung und der Schwangerschaft zur Verfügung.</p>   |
| Mitgliedschaft | <p>Art. 3<br/>Die Christ-katholische Synode, die Römisch-katholische Synode und der Verband der Evangelisch-reformierten Synoden des Kantons Solothurn sind Mitglieder des Vereins (Gründermitglieder).</p> <p>Weitere öffentlich-rechtliche Körperschaften oder Vereinigungen solcher Körperschaften können durch Beschluss der Vereinsversammlung aufgenommen werden.</p> <p>Die Gründermitglieder haben an der Vereinsversammlung je 5 Vertreter und Stimmen, die übrigen Mitglieder je 1 Stimme.</p> <p>Der Austritt ist auf das Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer halbjährigen Kündigungsfrist zulässig.</p> |

- Finanzierung            Art. 4  
Die Finanzierung der Vereinsaufgaben erfolgt durch:
- a) Beiträge der Gründermitglieder nach einem von diesen zu genehmigenden Schlüssel;
  - b) Beiträge der übrigen Mitglieder;
  - c) Zuwendungen Dritter.

## 2. Die Vereinsorgane und ihre Aufgaben

- Organe                    Art. 5  
Die Organe des Vereins sind:
- a) die Vereinsversammlung;
  - b) der Vorstand;
  - c) die Rechnungsrevisoren.

- Vereinsver-  
sammlung                Art. 6  
Die Vereinsversammlung findet ordentlicherweise 1 Mal im Jahr statt.  
a) Einberufung        Sie ist mindestens 30 Tage vor dem festgesetzten Datum unter Bekanntgabe der Traktandenliste einzuberufen.

- b) Vereins-  
beschluss                Jede statutengemäss einberufene Vereinsversammlung ist beschlussfähig. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht 1/5 der anwesenden Mitglieder die geheime Wahl oder Abstimmung verlangt.

Soweit die Statuten nichts anderes bestimmen, entscheidet das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.

Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr der abgegebenen Stimmen.

- c) Aufgaben Die Vereinsversammlung hat folgende Aufgaben:
- a) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes;
  - b) Genehmigung von Voranschlag und Rechnung;
  - c) Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren;
  - d) Errichtung von Beratungsstellen;
  - e) Erlass von Reglementen für die Führung der Beratungsstellen;
  - f) Änderung der Statuten;
  - g) Festsetzung der Mitgliederbeiträge im Rahmen der finanziellen Bedürfnisse und unter Berücksichtigung von Art. 4;
- Vorstand Art. 7
- a) Zusammen-  
setzung Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und höchstens 6 weiteren Mitgliedern. Es haben ihm mindestens je 1 Vertreter der Gründermitglieder anzugehören. Der Vorstand konstituiert sich selber.
- b) Amtsdauer Die Vorstandsmitglieder werden für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt. Die Amtsperioden richten sich nach denjenigen der Kirchgemeinderäte des Kantons Solothurn.
- c) Aufgaben Der Vorstand hat alle Geschäfte zu erledigen, die nicht der Vereinsversammlung vorbehalten sind. Insbesondere obliegen ihm:
- a) die Anstellung der Berater;
  - b) die Regelung der Zusammenarbeit der Beratungsstellen mit Fachleuten, Behörden und anderen Stellen;
  - c) die Festsetzung der Entschädigung der haupt- oder nebenamtlich angestellten Berater und Fachleute;

- d) die Aufsicht über die Beratungsstellen;
- e) die Vorbereitung der Geschäfte der Vereinsversammlung;
- f) Ausgabenbeschlüsse im Rahmen des Voranschlages.
- g) Beschlussfassung über alle übrigen Geschäfte, die durch die Statuten keinem andern Organ übertragen sind.

Vertretung  
des Vereins

Art. 8

Der Präsident oder Vizepräsident verpflichten zusammen mit einem andern Vorstandsmitglied den Verein rechtsgültig.

Rechnungs-  
revisoren

Art. 9

Es sind 2 Rechnungsrevisoren und 2 Ersatzleute für eine Amtsdauer von 4 Jahren zu wählen. Art. 7 Absatz 2 gilt sinngemäss.

Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und verfassen zu Handen der Vereinsversammlung einen schriftlichen Bericht.

### 3. Schlussbestimmungen

Schutz des  
Vereinsvermögens

Art. 10

Bei Auflösung des Vereins beschliesst die Vereinsversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens.

Das Vermögen ist einer Institution, die einen gleichartigen Zweck verfolgt, zuzuwenden oder den Mitgliedern nach Massgabe der bezahlten Beiträge zurückzuerstatten.

Inkrafttreten

Art. 11

Die Statuten treten mit der Genehmigung durch die Delegiertenversammlung vom 27. März 2001 in Kraft.

Grenchen, 27. März 2001 rk

### **Verein für Ehe- und Lebensberatung**

Der Präsident:

Der Vizepräsident:

Ruedi Köhli

Martin Wey

### **Christkatholische Synode des Kantons Solothurn**

Der Präsident:

Der Schreiber:

René Meier

Ubold Suter

### **Römisch-katholische Synode des Kantons Solothurn**

Der Präsident:

Der Schreiber:

Hans Spaar

Josef Kaufmann

### **Verband der Evangelisch-reformierten Synoden des Kantons Solothurn**

Der Präsident:

Der Schreiber:

Samuel Feldges

Hans von Ah